

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 90
markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 88
edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

Wir bieten in unserem Rahmen bei auf 2 – 3 Monate (speziell befristeten) Platzierungen Einzelunterricht an, der seitens der platzierenden Behörde finanziert wird. Nun erhalten wir die Mitteilung, dass dieser Unterricht bewilligungspflichtig sei.

Frage

Wie ist die Rechtslage oder sollen wir in diesem Fall "nur noch von Nachhilfeunterricht" sprechen?

Antwort

Es ist in der Tat so, dass die private Beschulung von schulpflichtigen Kindern, ob nun in Privatschulen oder in Form von privatem Einzelunterricht, einer Bewilligung des jeweiligen Standortkantons bedarf und unter der Aufsicht dieses Kantons steht. Der Kanton St. Gallen hat dies beispielsweise im Volksschulgesetz wie folgt geregelt:

„VIII. Privatunterricht

Aufsicht

Art. 115.

¹ Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten, unterstehen wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht des Staates.

Bewilligung

a) Grundsatz

Art. 116.

¹ Errichtung und Führung von Privatschulen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.

b) Erteilung

1. im allgemeinen

Art. 117.

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten;
- b) die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden.

² Der Erziehungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen.

2. Privatschulen für ausländische Kinder

Art. 118.

¹ Privatschulen für ausländische Kinder, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, kann die Bewilligung ausnahmsweise auch erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht vollständig gewährleistet ist.

² Der Erziehungsrat kann durch Reglement die Zulassung von Schülern einer besonderen Kommission übertragen und zeitlich beschränken.

3. Massnahmen und Entzug

Art. 119.

¹ Der Erziehungsrat ordnet unter Androhung des Entzugs der Bewilligung Massnahmen an, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr bestehen;
- b) Auflagen und Weisungen nicht beachtet werden;
- c) der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist.

Lehrpersonal

Art. 120.

¹ Unterricht an Privatschulen darf erteilen, wer eine Lehrbewilligung für Privatschulen besitzt.

² Die zuständige Stelle des Staates erteilt die Lehrbewilligung in sachgemässer Anwendung von Art. 62 dieses Gesetzes. Sie kann die Lehrbewilligung befristen.

Art. 121.

¹

Meldepflicht

Art. 122.

¹ Der Inhaber der Privatschule meldet Eintritt und Austritt von Schülern innert vierzehn Tagen dem zuständigen Schulrat am Wohnsitz der Eltern.

² Besucht der Schüler eine ausserkantonale Privatschule, so haben die Eltern dem Schulrat eine Bestätigung der Schule einzureichen.

Privater Einzelunterricht

Art. 123.

¹ Für den privaten Einzelunterricht werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Privatschulen sachgemäss angewendet.

² Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, wenn zudem die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist."

Von der vorgenannten privaten Beschulung bzw. vom privaten Einzelunterricht zu unterscheiden ist die Nachhilfe, welche einem an sich schulpflichtigen Kind im Betreuungsumfeld geboten wird. Diese fällt grundsätzlich nicht unter die vorgenannte Bewilligungspflicht und Aufsicht des Staates. Dementsprechend müssen dafür auch keine besonderen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden. Und selbstverständlich können für diese Nachhilfe von den Versorgern auch Kosten erhoben werden. Dient diese zusätzliche Dienstleistung ja nicht zuletzt der weiteren Platzierung und Weiterbeschulung bzw. –Ausbildung des betroffenen Kindes.

Allerdings stellt die Nachhilfe auch keine zulässige Alternativbeschulung zur Beschulung an der öffentlichen Schule dar. Das bedeutet, dass bei einem blossen Angebot von Nachhilfe durch eine Betreuungseinrichtung das schulpflichtige Kind zusätzlich die öffentliche oder eine private Schule an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort besuchen muss, solange es nicht von der öffentlichen Schule befreit oder vorübergehend ausgeschlossen bzw. suspendiert wird. Dabei ist zu beachten, dass das schulpflichtige Kind an seinem jeweiligen Aufenthaltsort einen verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der öffentlichen Schule hat. Dieses Recht steht nach der Lehre und Rechtsprechung sogar in der Schweiz illegal anwesenden Ausländerkindern zu, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Dieser Grundsatz gilt nach der einhelligen Lehre und Rechtsprechung auch dann, wenn sich das Kind in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie aufhält. Entscheidend ist einzig, wo das Kind üblicherweise wohnt bzw. schläft. Keine Rolle spielt dabei, wo sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes befindet. Das Korrelat zum erwähnten verfassungsmässigen Anspruch des schulpflichtigen Kindes auf unent-

geltlichen Besuch der öffentlichen Volksschule (inkl. Besuch von speziellen Klein- bzw. Sonderklassen) bildet das davon abgeleitete Verbot für Schulgemeinden, von Kindern mit blossem Aufenthalt in der Gemeinde (z.B. in einer Pflegefamilie) bzw. von deren Eltern, Versorgern oder Betreuungseinrichtungen Schulgelder zu erheben. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Gemeinden bzw. Schulgemeinden (z.B. im Kanton Appenzell-Ausserrhoden) versuchen, in solchen Fällen Schulgelder zu erheben. Dabei hat das Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell-Ausserrhoden schon vor einigen Jahren in einem von mir geführten Verwaltungsverfahren entschieden, dass dies rechtswidrig ist.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger